

# Satzung des Musikverein Schöneiseiffen

## I.

Der Verein führt den Namen „Musikverein Schöneiseiffen“. Er hat seinen Sitz in Schleiden – Schöneiseiffen.

## II.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik und die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verwirklicht diesen Zweck durch wöchentliche Musikproben und Auftritte bei Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## III.

Der Verein setzt sich aus aktiven und inaktiven Mitgliedern zusammen.

## IV.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Inaktives Mitglied kann werden, wer

- 1.) zum Zeitpunkt des Austritts mindestens zehn Jahre aktives Mitglied gewesen ist oder
- 2.) akzeptable Gründe für seinen Austritt hat.

Über die Aufnahme als inaktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Besonders verdienten Mitgliedern des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Ehrenamt oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, aus

dem sich keine Rechte und Pflichten ergeben.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen, z. B. bei Wiederaufnahme eines Mitgliedes, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Beim Eintritt als aktives Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Durch den Eintritt erwirbt der Eintretende die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre üben die Mitgliederrechte unter Ausschluss ihrer gesetzlichen Vertreter persönlich aus.

Für Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, werden die Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

## V.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) Tod des Mitgliedes,
- 2.) freiwilligen Austritt oder
- 3.) Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B.

häufiges unentschuldigtes Fehlen bei den Proben und Auftritten, Nichtleisten

von Beiträgen oder grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung ist das erschienene, betroffene Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe auch Abschnitt XI). Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen, sofern er nicht anwesend war, unverzüglich eingeschrieben bekanntzumachen.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Ausscheidende seinen Anteil am Vereinsvermögen. Dieser wächst den übrigen Mitgliedern zu. Er ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein zurückzugeben.

## VI.

Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei den aktiven Mitgliedern besteht dieser Beitrag in der aktiven Teilnahme an Proben, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins.

Die inaktiven Mitglieder haben einen bestimmten Geldbetrag als Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Inhaber eines Ehrenamtes oder Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## VII.

Organe des Vereins sind

- 1.) der Vorstand und
- 2.) die Mitgliederversammlung.

## VIII.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendwart und zwei Beisitzern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand entsendet zwei Vertreter ins Vereinskartell.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jährlich werden drei bzw. vier Vorstandsmitglieder neu gewählt, damit nicht alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit aus dem Vorstand ausscheiden. Abwechselnd gewählt werden der erste Vorsitzende, der Jugendwart und ein Beisitzer, im darauffolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und ein Beisitzer. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, so werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

In dieser Mitgliederversammlung wird durch Beschluss das Amt wieder besetzt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## IX.

Der Vorstand ist für die interne Geschäftsführung zuständig. Er hält vereinsinterne Beschlüsse in einer Geschäftsordnung fest.

Der Schriftführer hat von allen Mitgliederversammlungen und wichtigen Vorstandssitzungen Niederschriften anzufertigen. Von jedem Auftritt hat er einen Bericht ins Protokollbuch zu schreiben.

Der Kassierer führt die Kasse. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsbuch zu verzeichnen und entsprechende Belege bereitzuhalten. Die Kasse ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfern vor jeder turnusmäßigen Mitgliederversammlung zu prüfen.

## X.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. XI.). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **XI.**

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren.

Enthaltungen sind gültig abgegebene Stimmen. Die inaktiven Mitglieder haben nur beratende Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle wichtigen Beschlüsse, die der Vorstand vorzulegen hat. Ferner ist sie zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
2. Anhören der Kassenprüfer und des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. sonstige Anträge, sowie vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.

## **XII.**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst um die Jahreswende, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Berufung kann mündlich oder schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die wöchentlichen Proben gelten als außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Versammlung erweitert werden. Wichtige Anträge sollten dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **XIII.**

Jede Mitgliederversammlung, z.B. Probe, ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Sollte eine Versammlung wegen vorgenannter Gründe beschlussunfähig sein, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

#### **XIV.**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. XI.).

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsannahme bzw. -änderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.

Für die Wahl gilt folgendes:

Es ist mindestens ein Wahlvorschlag für jedes Vorstandsamt vorzubringen. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die qualifizierte Mehrheit der Stimmen in zwei Wahlgängen nicht erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Wählbar ist, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und aktives Mitglied ist. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen voll geschäftsfähig sein.

#### **XV.**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem nach der Versammlung amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **XVI.**

Mitglieder haften nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die Haftung gemäß § 54 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

Die Mitglieder haften dem gemäß § 54 Satz 2 BGB in Anspruch genommenen Mitglied jedoch mit ihrem gesamten Vermögen für den Ersatz des diesem entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.

#### **XVII.**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (siehe XIV.).

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Auflösung fällt das restliche Vermögen an die Stadt Schleiden, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## XVIII.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit und werden aufgehoben.

Schöneseiffen, den 01.03.2016



Ragnar Klinkhammer  
1. Vorsitzender



Rigobert Gehlen  
2. Vorsitzender